

RS OGH 1996/2/6 10Ob519/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

JN §28

JN §42

EuGVÜ allg

LGVÜ allg

Rechtssatz

Das Lugano-Abkommen (LGVÜ) ist als self-executing-Staatsvertrag von Österreich bisher nicht ratifiziert worden und als solches weder primäres noch sekundäres EG-Recht; es überlagert daher erst nach und ab der Ratifizierung die bis dahin weiterhin geltenden nationalen Zuständigkeitsvorschriften Österreichs in der Jurisdiktionsnorm. Auch das EuGVÜ vom 27.9.1968 ist (derzeit) weder primäres noch sekundäres EG-Recht, sondern ein selbständiger (völkerrechtlicher) Vertrag und wurde auch nicht in den EWR übernommen; vor Ratifizierung ist es daher ebensowenig anzuwenden wie das Lugano-Abkommen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 519/95

Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 519/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103539

Dokumentnummer

JJR_19960206_OGH0002_0100OB00519_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at